

Sechste Sitzung

vom 28. November 2012

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Meddersheim vom 19.01.1998

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 07.04.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.04.2010 nach §1 beige-fügte Anlage wird wie folgt geändert:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Meddersheim vom 19.01.1998

I. Benutzungsgebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten | 150,-- € |
| b) Reihengrab | 300,-- € |
| c) Wahlgrab für Erdbestattung -je Grabstelle- | 300,-- € |
| d) Wahlgrab für Urnenbestattung (nicht mehr als 2 Urnen je Grabstelle) | 300,-- € |
| e) Urnennische in Urnenstele | 650,-- € |
| f) Urnenbestattungen im Wiesengrabfeld | |

1. Version

einschließlich

- | | |
|---|-------------------|
| fa.) Grabherstellung, Grabplatte mit Gravur (<i>Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr</i>), Setzen der Grabplatte | 750,-- € |
| fb.) Nutzung der Friedhofshalle | 100,-- € |
| fc.) Pflege der Anlage für 30 Jahre | 500,-- € |
| fd.) Nutzungsrecht für 30 Jahre | <u>600,-- €</u> |
| insgesamt: | <u>1.950,-- €</u> |

2. Version

einschließlich

- | | |
|---|-------------------|
| fa.) Grabherstellung, Grabplatte mit Gravur (<i>Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und Todesdatum</i>), Setzen der Grabplatte | 810,-- € |
| fb.) Nutzung der Friedhofshalle | 100,-- € |
| fc.) Pflege der Anlage für 30 Jahre | 500,-- € |
| fd.) Nutzungsrecht für 30 Jahre | <u>600,-- €</u> |
| insgesamt: | <u>2.010,-- €</u> |

(Die Form der Beschriftung ist von der Gemeinde festgelegt. Die Personendaten werden schriftlich an die Steinmetzfirma von der Gemeinde weitergegeben, in Absprache mit den Angehörigen des/der Verstorbenen.)

| | |
|---|----------|
| 2. Bestattung der 2. Urne in vorhandener Wiesengrabanlage | |
| Grabherstellung, Gravur, Setzen der Grabplatte | 400,-- € |
| Friedhofskapelle | 100,-- € |
| Zzgl. 1/30 Pflege der Anlage pro abgelaufenes Jahr seit der 1. Bestattung | |
| Zzgl. 1/30 Nutzungsrecht pro abgelaufenes Jahr seit der 1. Bestattung | |

- g) Überschreitung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern:
 Überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/30 der unter 1c), 1d), 1e), 1fc, 1fd.) festgesetzten Gebühren erhoben.

2. Grabherstellung

Für die Grabherstellung und Verfüllung werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

Zusätzlich erforderlichen Arbeiten der Gemeindearbeiter 25,-- €

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Wahlgrab 180,00 €

4. Benutzung der Leichenhalle 100,-- €

5. Aufbewahrung einer Urne -je Tag- 2,50 €

6. Anbringung eines Kreuzes auf der Grabplatte eines Urnenfaches in der Grabstele bei anonymen Bestattungen 60,-- €

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind in Einzelfall die der Ortsgemeinde Meddersheim entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meddersheim, 28.11.2012

gez.
 Renate Weingarth-Schenk
 Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.